

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes von der HENKEL Beiz- und Elektropoliertechnik GmbH & Co. KG gelegten Angebotes oder jedes mit ihr abgeschlossenen Kaufvertrages. Sie bietet ihre Leistungen ausschließlich zu den nachgenannten Bedingungen an, andersonlautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, sofern sie ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

Die Auftragserteilung schließt das Einverständnis des Bestellers mit vorstehenden Bedingungen ein. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn die Bedingungen des Bestellers eine abweichende Regelung beinhalten. Lieferbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Diese Bedingungen gelten für unser gesamtes Arbeitsprogramm, also auch für Arbeiten, die in diesen AGB nicht beschrieben sind.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn wir den Eingang der Bestellung und damit die Aufnahme schriftlich bestätigen (Auftragsbestätigung). Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform; unser Stillschweigen gilt niemals als Zustimmung.

Preislisten und mündliche Preisankündigungen gelten als Richtpreise und sind unverbindlich.

3. Leistungsbeschreibung, Umfang der Leistung

Soweit der Bestellung des Bestellers eine Leistungsbeschreibung, planliche Darstellungen, technische Spezifikationen etc. beiliegen, ist dies für uns ohne Prüf- und Warnpflicht verbindlich. Abweichungen der Unterlagen mit den in der Natur vorhandenen Verhältnissen sind vom Besteller zu vertreten. Auch gehen diesbezügliche Änderungen der Leistung, damit verbundene Preisänderungen und Verzögerungen zu Lasten des Bestellers. Wird die Leistung aufgrund von uns vorgenommener Naturmaßaufnahme erbracht, stehen wir für diese Maße ein. Nach der Naturmaßnahme vorgenommene Änderungen, die eine Änderung der von uns zu erbringenden Leistung bedingen, fallen in die ausschließliche Kostenersatzpflicht des Bestellers. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vertraglichen Leistungen in Kauf zu nehmen.

Wir verpflichten uns, die uns erteilten Aufträge sorgfältig nach dem Stand der Technik auszuführen. Werden Sachmängel festgestellt bzw. für den Fall, dass sich Änderungen der Leistungen bzw. Preisänderungen ergeben, so wird dies dem Besteller gemeldet. Der Besteller hat für die Fortsetzung der Arbeit alle notwendigen Weisungen zu erteilen.

Die Firma Henkel kann die sich aus diesen neuen Weisungen des Bestellers ergebenden Mehrkosten auf den Besteller umlegen, sofern dieser den Sachmangel zu vertreten hat.

4. Lieferung, Gefahrtragung, Versicherung

Alle unsere Lieferungen erfolgen unfranko und auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk. Wird der Vertragsgegenstand von uns auf Verlangen des Bestellers an einen anderen Ort gebracht, so geht die Gefahr über, so bald wir die Lieferung an den Transporteur übergeben haben. Der Besteller erklärt ausdrücklich, gegen einen Versand durch Bahn, Spediteur, Frächter oder Post keinen Einwand zu haben. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und diesfalls zu Lasten des Bestellers.

5. Preisbildung

Unsere Preise verstehen sich netto und – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – ab Werk, also ausschließlich Transport, Verpackung und Mehrwertsteuer ohne Skonto.

Unsere Preise verstehen sich als veränderliche Preise und stützen sich auf die derzeitigen Kosten für Löhne, Material und Strom.

Sollten sich diese Preise bis zum Zeitpunkt der Leistung wesentlich verändern, behalten wir uns eine Berichtigung vor.

6. Leistungsfrist, Verzug

Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche zur Arbeitsausführung notwendige Weisungen erteilt bzw. die Materiallieferungen erfolgt sind. Durch Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen, denen wir schriftlich zugestimmt haben, verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend des damit verbundenen Mehraufwandes, ohne dass es einer Vereinbarung bedarf.

Verzögert sich die Lieferung, weil der Besteller noch nicht in der Lage ist, unsere Lieferung anzunehmen, sind wir ab Überschreitung der vertraglichen Lieferfrist berechtigt, sämtliche uns dadurch auferlaufenden Schäden und Nachteile sowie Lagerkosten zu verlangen. Allfällige Preissteigerungen gehen diesfalls in die ausschließliche Zahlungsverbindlichkeit des Bestellers, auch wenn ein Pauschalpreis vereinbart war.

Die Lieferfristen sind grundsätzlich als verbindlich anzusehen. Wir sind bemüht, diese Lieferfristen einzuhalten. Sollte es dennoch zu einer Lieferüberschreitung kommen, haften wir dem Besteller gegenüber für allfällige Verspätungsschäden nur bei grobem Verschulden. Wurde ausdrücklich aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die Verpflichtung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe unsererseits übernommen, so ist diese nur bei verschuldetem Verzug unsererseits zu zahlen.

Für das Verschulden trifft den Besteller die Beweislast. Wird der vereinbarte Liefertermin von uns grob verschuldet um mehr als vier Wochen überschritten, hat der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

7. Gewährleistung, Schadensersatz

Nach Auslieferung hat der Besteller das Werk zu prüfen und innerhalb von 8 Tagen auffällige Mängel der Firma Henkel schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt das Werk als mängelfrei abgenommen. Verdeckte Mängel hat der Besteller binnen 8 Tagen nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist sind Mängelrechte verwirkt.

Erweist sich ein Werk bei der Abnahme als nicht vertragsgemäß, so hat der Besteller der Firma Henkel Gelegenheit zu geben, die Mängel, die diese zu vertreten hat, auf ihre Kosten zu beheben.

Im Falle fristgerechter und von uns als berechtigt anerkannter Mängelrüge steht dem Besteller nur der Anspruch auf Verbesserung in unserem Werk zu. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen, Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Ein Anspruch auf Preiserminderung wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, wir erteilen im Einzelfall hierzu unsere Zustimmung.

Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Mängel das vereinbarte Entgelt zurückzubehalten.

Werden am bemängelten Leistungsgegenstand ohne unsere ausdrückliche Zustimmung vom Besteller Verbesserungsversuche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, ist jegliche Gewährleistung unsererseits ausgeschlossen. Der Besteller hat uns nach erfolgter Mängelrüge Gelegenheit zu geben, eine eingehende Nachkontrolle vorzunehmen.

Für Schäden aufgrund Nicht- und Schlechterfüllung haften wir nur bei grobem Verschulden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird sohin ausdrücklich ausgeschlossen.

Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für erlittene Schäden sind ausgeschlossen, sofern der Besteller nicht als Verbraucher im Sinne des KSchG. anzusehen ist.

Bei Anlieferung von schlechtem Grundmaterial (Werkstoff) entfällt jegliche Haftung für Qualitätsveredelung. Wir behalten uns weiters vor, entsprechende Mehrkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen. Für allfälligen bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss durch Formveränderung, Risse, etc., ebenfalls für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit beweglicher Teile wird von uns kein Kostenersatz geleistet. Ersatz für bei der Bearbeitung unbrauchbar gewordenen Material ist ausgeschlossen.

8. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarungen sind sämtliche Rechnungsbeträge binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Rechnungsbetrages bei uns maßgebend. Zahlungen sind direkt an uns, also nicht an Vertreter oder Zusteller zu leisten.

Wir sind berechtigt, Teilrechnungen nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes für einzelne Teilleistungen zu legen, sofern dies vertraglich vereinbart wurde, oder wenn es sich aus der Art der Leistung ergibt, oder es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.

Für den Fall des Zahlungsverzuges, gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 % zzgl. Basiszinssatz pro Monat, als vereinbart.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller schuldig, die Anwaltskosten der außergerichtlichen Einmahnung gesondert zu ersetzen.

Eingegangene Teilzahlungen werden zuerst auf Kosten der außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Geltendmachung der Forderung, sodann auf Zinsen und dann auf Kapital angerechnet. Eine anders lautende Zahlungswidmung des Bestellers ist für uns nicht verbindlich.

Eine Aufrechnung mit Ansprüchen aus anderen Lieferungen, welche dem Besteller uns gegenüber zustehen, ist ausgeschlossen.

Wir sind berechtigt, im Falle des Verzuges des Bestellers mit der Bezahlung einer Teil- oder Schlussrechnung alle Lieferungen, gleichgültig ob sie aus diesem oder einem anderen Auftrag stammen, zurückzuhalten.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des zu leistenden Entgeltes, einschließlich Nebengebühren, vor.

10. Rücktrittsrecht

Ist der Besteller mit der Bezahlung einer fälligen Forderung in Verzug, wurde über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, sind wir berechtigt, ohne Angabe weiterer Gründe mittels schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wobei in diesem Fall dem Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche zustehen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort ist Neustadt-Glewe, ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist für sämtliche wie immer geartete Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Schwerin.